

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung nebst dem Etatgesetz

Baden

Karlsruhe, 1888

Abtheilung C

[urn:nbn:de:bsz:31-318666](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318666)

D.-Z.		Höchster	Frist	Betrag
		Gehalt	für die	der
		M.	ordentl. Jahre	Zulagen M.
Abtheilung C.				
1	Vorstände der Heil- und Pflege- anstalten } Vorstände der Strafanstalten (Ge- haltsklasse I) }	6 200	2	400
2	Mitglieder von Kollegialmittelstellen Vollbeschäftigte technische Referenten bei Ministerien }	5 800	2	400
3	Vorstände der Bezirksämter } Vorstände der Strafanstalten (Ge- haltsklasse II) } Staatsanwälte im Rang von Land- gerichtsräthen }	5 500	2	400
4	Mitglieder der Landgerichte	5 500	2	350
5	Direktoren der Gymnasien, der Real- gymnasien, der Lehrerseminare, der Baugewerkschule, der Kunst- gewerbeschulen } Vorstände der Generalstaatskasse, der Eisenbahnhauptkasse, der Beamten- wittwenkasse }	5 500	3	500

Bemerkungen

Zu Abtheilung C.

Bei der Beförderung nach Abtheilung C. beträgt die Beförderungszulage (§ 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung)
bei D.-Z. 1, 2 und 3: 300 M.,
im Uebrigen: 200 M.

Zu D.-Z. 1. Die Vorstände von Strafanstalten (Gehaltsklasse I) können neben dem Gehalt 300 M. Dienstzulage beziehen, jedoch im Ganzen nicht mehr als 6200 M.

Zu D.-Z. 2. Das badische Mitglied der Direktion der Main-Neckarbahn erhält einen Gehalt bis zu 6000 M. und daneben eine Dienstzulage von 500 M.

Zu D.-Z. 3. Zwölf Amtsvorstände der größeren Bezirksämter erhalten neben dem Gehalt eine Dienstzulage von je 500 M. Die in den Höchstgehalt eingerückten Amtsvorstände können daneben, wenn sie nicht die Dienstzulage von 500 M. beziehen, eine solche von 300 M. erhalten.

Die dieser Abtheilung angehörigen Staatsanwälte können eine Dienstzulage von 300 M. erhalten; der Gesamtbezug von 5500 M. darf dadurch nicht überschritten werden.

Zu D.-Z. 4. Landgerichtliche Untersuchungsrichter erhalten eine Dienstzulage von 400 M., Landgerichtsräthe als Vorsitzende von Handelsgerichten eine solche von 600 M.

Nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist erhalten die Mitglieder der Landgerichte eine Dienstzulage von je 300 M.

D. z. B.	Abtheilung C. (Fortsetzung)	Höchster Gehalt	Frist für die ordentl.	Betrag der Zulagen
		M.	Jahre	M.
6	Vorstand der Münzverwaltung . . . } Distriktskommandanten der Gen- darmerie }	5 200	2	400
7	Räthe beim Generallandesarchiv . . } Kreis Schulräthe Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsclassigen Mittelschulen, des Lehrerinnenseminars, der Turn- lehrerbildungsanstalt }	5 000	3	400

Bemerkungen

Zu D. 3. 6. Ein Distriktskommandant erhält für Beforgung der Adjutanturgeschäfte beim Korpskommando eine Dienstzulage von 500 M.

Zu D. 3. 7. Von den unter Abtheilung C. D. 3. 7 aufgeführten Direktoren und Vorständen der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, des Lehrerinnenseminars, der Turnlehrerbildungsanstalt und von den in D. D. 3. 3 erwähnten Professoren an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten erhalten 25 nach Erreichung des Höchstgehaltes und nach Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist von 3 Jahren eine Dienstzulage von je 300 M.